

TOP:

Viernheim, den 4. März 2020

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	61.6.21
Diktatzeichen:	AK/CM/JF
Drucksache:	VL-39-2020/XVIII
Anlagen:	Kostenberechnung zum Ersatzneubau (LPH 3 aus 05/2017)
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	866.984,40 € inkl. HH-Reste aus 2019 (Stand: 05.02.2020)
Benötigte Mittel:	ca. 220.000,00 € brutto Baukosten (Kostenberechnung aus 05/2017 inkl. Kostensteigerung aus 2018 – 2020)
Protokollauszüge an:	ASU, OA, BVLA, Kämmerei

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	16.03.2020	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	17.03.2020	

Beschlussvorlage

Instandsetzung von Ingenieurbauwerken

Hier: Aktueller Sachstand zum geplanten Brückenneubau VIE 07 am Pariser Weg, Viernheim mit Festsetzung der Ausschreibungsvariante

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine erneute Ausschreibung durchzuführen. Die konkrete Variante wird in der Sitzung des Ausschusses Umwelt, Energie, Bauen festgelegt.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Nach dem Rückbau der nördlichen Landgrabenbrücke (VIE 07) ist nach Ansicht der Stadtverwaltung eine Querungsmöglichkeit für Fußgänger, Radfahrer und Landwirtschaft weiterhin unbedingt notwendig.

Die Verwaltung wurde in Bezug zur Vorplanung inkl. durchgeführter Variantenuntersuchung beauftragt, den Ersatzneubau des Brückenbauwerks VIE 07 über den Landgraben, Höhe des landwirtschaftlichen Betriebs Blaeß, als Stahlbetonbrücke mit lichter Fahrbahnbreite von 4,00m + Hochbord auszuschreiben. Das Ergebnis der vorgelegten Kostenberechnung des Ingenieurbüros CSZ aus dem Monat Mai 2017 belief sich auf ca. 163.500,00 € (brutto).

Das zuständige Ingenieurbüro ist mit der Objekt- und Tragwerksplanung beauftragt worden. Die Unterlagen zur Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) mit Erläuterungsbericht, Entwurfsplan, Entwurfsstatik sowie der dazugehörigen Kostenberechnung liegen vor. Im Rahmen der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) wurde vorab ein gemeinsamer Termin zur Besprechung der vorliegenden Planung zur wasserrechtlichen Genehmigung mit dem Kreis Bergstraße (Untere Wasserbehörde) durchgeführt. Die Genehmigung zur geplanten Bauweise in Stahlbeton wurde im Rahmen der Untersuchung einer beauftragten Spiegellagenberechnung erteilt. Die anschließende Ausführungsplanung wurde auf der genehmigten Basis weitergeführt und gegenseitig abgestimmt.

Die für den Ersatzneubau durchgeführte öffentliche Ausschreibung aus dem Jahre 2018 wurde aufgrund der erhöhten Submissionsergebnisse mit Magistratesbeschluss vom 11.09.2018 aufgehoben.

Aufgrund der zuletzt stark wachsenden Baukonjunktur ist in den Jahren 2018 und 2020 zusätzlich mit gestiegenen Baukosten zu rechnen. Nach Auskunft des Ingenieurbüros kann je nach Ausschreibungszeitpunkt mit Kostensteigerungen um ca. 15-25% in Bezug auf die vorliegende Kostenberechnung gerechnet werden.

Mögliche Varianten der Ausschreibung

1. Variante – Öffentliche Ausschreibung „Stahlbetonbauweise“

- Bereits im Jahr 2018 vergleichsweise stark abweichende Ausschreibungsergebnisse im Vergleich zur Kostenberechnung. Aufgrund der konjunkturellen Entwicklungen ist mit Mehrkosten i.H.v. ca. 15 – 25% im Vergleich zur Kostenberechnung aus 2017 zzgl. der bekannten Unwägbarkeiten im Vergabeverfahren zu rechnen. Wesentlich niedrigere Ergebnisse sind voraussichtlich nicht zu erwarten.
- Auf die vorliegende Planung kann unmittelbar zurückgegriffen werden. Weitere Planungskosten zur Veröffentlichung der Ausschreibung fallen nicht an.
Bisher angefallene Planungskosten: ca. 44.500 € brutto (Vermessung, Baugrunduntersuchung, statische Prüfung, wasserrechtliche Genehmigung, Kampfmittelabfrage, Planungskosten für Objekt- und Tragwerksplanung)

2. Variante – Funktionale Ausschreibung

- Für den erhöhten Aufwand zur Prüfung und Wertung der vorgelegten Angebote sowie erneute Absprachen bzw. Genehmigungen der unteren Wasserbehörde werden zusätzliche Kostenaufwendungen entstehen, die seitens der Stadt Viernheim bereits für die vorliegende Planung bezahlt wurden. Zugleich ist in Bezug auf die erneute Absprache zur Genehmigung mit einer Zeitverschiebung im Projektablauf zu rechnen.
- Teilnehmende Bieter haben ggf. das Recht auf Erstattung Ihrer Kosten zur Planung und Angebotserstellung.
- Auf die vorliegende Planung kann nicht zurückgegriffen werden.

- Durch alternative Varianten der Bauwerkskonstruktion kann möglicherweise eine Einsparung im Vergleich zur vorliegenden Variante „Stahlbetonbauweise“ erzielt werden. Dies kann - wie bei öffentlichen Vergabeverfahren allgemein bekannt - jedoch keinesfalls sicher prognostiziert werden.

Seitens des Ausschusses Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21) ist zu entscheiden, nach welcher Variante der Magistrat die erneute Ausschreibung des Brückenbauwerks auf den Weg bringen soll. Es sind ein mögliches Einsparpotential gegen erneute Planungskosten und die beschriebenen Risiken im Verfahren gegeneinander abzuwägen.